

3513/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.04.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 27. Februar 2002 unter der Nr. 3517/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Steuergeld für Festveranstaltung von Rechtsextremisten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Förderung gemäß dem Abschnitt I des Presseförderungsgesetzes 1985 wurde im Jahr 2001 für die Wochenzeitung "Zur Zeit" erstmals ein Förderungsbetrag ausbezahlt, und zwar in der Höhe von **S 861.364,50**. Vor dem Jahr 2001 war kein Ansuchen um diese Förderung eingebracht und auch kein Förderungsbetrag ausbezahlt worden.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Die Zuteilung von Förderungsmitteln im Rahmen der Presseförderung des Bundes bedeutet nicht, daß ich oder die anderen Mitglieder der Bundesregierung die in den geförderten periodischen Druckschriften vertretenen Meinungen und Ansichten teilen, sondern nur, daß - auf der Grundlage der von der Presseförderungskommission abgegebenen Gutachten - die Erfüllung aller gesetzlich vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen als gegeben angesehen wird.

Die einzige inhaltsbezogene Förderungsvoraussetzung findet sich in § 2 Abs.1 Z 1 des Presseförderungsgesetzes 1985. Nach dieser Bestimmung müssen Zeitungen zur Erlangung der Förderungswürdigkeit *"auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein"*.

Weitergehende inhaltliche Förderungsvoraussetzungen sind im Presseförderungsgesetz nicht vorgesehen und daher auch nicht förderungsrelevant. Die strafrechtliche Beurteilung obliegt grundsätzlich den zuständigen rechtsstaatlichen Verfolgungsbehörden.

Unabhängig vom konkreten Fall der Wochenzeitung "Zur Zeit" weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, daß im Unterschied zum Presseförderungsgesetz 1985 im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984, in dem die Förderung von periodischen Druckschriften geregelt ist, die zwischen viermal und vierzigmal jährlich erscheinen, weiter gehende inhaltliche Förderungsvoraussetzungen und auch Förderungsausschließungsgründe vorgesehen sind. Durch die Einschränkung des Kreises der förderungswürdigen Zeitschriften auf solche, die gemäß § 7 Abs.1 Z 3 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 "der staatsbürgerlichen Bildung dienen", ist im Rahmen dieses Förderungsverfahrens eine genaue inhaltliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus sind in § 7 Abs.2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 eine Reihe von Ausschlußgründen angeführt, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen.

Zur Beratung der Bundesregierung ist die Presseförderungskommission eingerichtet. Dieses siebenköpfige Gremium hat die im Jahr 2001 eingebrachten Förderungsansuchen behandelt und ~ wie für die überwiegende Mehrzahl der anderen Förderungswerber auch - eine auf Förderung lautende Empfehlung abgegeben, da sie die Ansicht vertrat, dass alle im Presseförderungsgesetz 1985 vorgesehenen und daher förderungsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitglieder der Presseförderungskommission sind Dr. Otto Oberhammer (Vorsitz), sowie jeweils zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Gewerkschaft und des Verbandes österreichischer Zeitungen.

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Presseförderungsgesetzes in ihrer Sitzung am 10. Juli 2001 die Förderung der Wochenzeitung "Zur Zeit" gemäß der Empfehlung der Presseförderungskommission beschlossen. Die Höhe des Förderungsbetrages entspricht der in § 5 des Presseförderungsgesetzes 1985 vorgesehenen, detaillierten Berechnungsvorschriften.

Zu Frage 5:

Gemäß § 1 des Presseförderungsgesetzes 1985 dient die allgemeine Presseförderung, im Rahmen derer die Wochenzeitung "Zur Zeit" im Jahr 2001 gefördert wurde, zur - teilweisen - Abdeckung der Kostenbelastungen bei Nachrichtenübermittlung und Vertrieb, wobei im Rahmen des Förderungsverfahrens Nachweise für die bereits im jeweiligen Vorjahr getätigten Aufwendungen vorgelegt werden müssen. Die Zuerkennung des Förderungsbetrages an die Wochenzeitung "Zur Zeit" erfolgte somit - entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Presseförderungsgesetzes 1985 - im Nachhinein, das heißt als "Abgeltung" für bereits getätigte Ausgaben im Jahr 2000. Über die Finanzierung des Treffens auf Burg Kranichberg ist mir nichts bekannt.

Hinsichtlich allfälliger Förderungsverfahren In der Zukunft weise ich darauf hin, daß der gesetzlich festgelegte Ablauf der Förderungsvergabe auch in Hinkunft einzuhalten sein wird, so daß keine Aussagen über das Ergebnis zukünftiger Förderungsvergaben gemacht werden können.